

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/7376, 19/7915, 19/7960 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit,
Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der
Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden in § 6 Absatz 2 die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

Berlin, den 19. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

§ 6 Absatz 2 BrexitSozSichÜG-E bestimmt, dass der Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 BrexitSozSichÜG-E der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union schriftlich anzuzeigen ist. Diese Ausschlussfrist ist zu kurz bemessen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stellt für die betroffenen Personen, die vor dem Austritt von ihrem Recht auf Freizügigkeit als EU-Bürger Gebrauch gemacht haben, einen tiefen Einschnitt dar. Es ist abzusehen, dass sie einige Zeit für die Entscheidung über ihre zukünftige Situation, inklusive der damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte, benötigen. Die betroffenen Personen bedürfen mithin eines längeren Zeitraums als drei Monate, um sich über die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung zu informieren bzw. darüber informiert zu werden und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

